

Der Vorstandsvorsitzende des Gemeindeverbandes für Abfallbeseitigung in der Region Tulln hat in seiner Sitzung am 12.11.2024 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

§ 1

Der Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln erhebt folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle Grundstücke der politischen Gemeinden:

Absdorf	Königstetten	Stetteldorf am Wagram
Atzenbrugg	Langenrohr	Tulbing
Fels am Wagram	Mauerbach	Tulln a.d. Donau
Grafenwörth	Michelhausen	Tullnerbach
Großriedenthal	Muckendorf-Wipfing	Wolfsgaben
Großweikersdorf	Pressbaum	Würmla
Judenau-Baumgarten	St. Andrä-Wördern	Zeiselmauer-Wolfpassing
Kirchberg am Wagram	Sieghartkirchen	Zwentendorf a.d. Donau
Königsbrunn am Wagram	Sitzenberg-Reidling	

§ 3

Abfälle, die einer Erfassung und Behandlung zugeführt werden

Abfälle, die einer Erfassung und Behandlung zugeführt werden, sind Abfälle im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 in der geltenden Fassung. Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

Holsammlung ab Haushalt:

- (2) Restmüll, Altpapier, Verpackungsabfälle gemäß Sammel- und Verwertungssystem (SVS) und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt. Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

Bringsammlung Altstoffsammelinseln:

- (3) Verpackungsglas und Textilien sind in die auf den Sammelinseln befindlichen Müllbehälter einzubringen.

Wertstoffzentren (WSZ) und Altstoffsammelzentren (ASZ):

- (4) Alle Abfälle gemäß § 3 NÖ AWG 1992 sowie Altpapier und Abfälle gemäß § 4 Abs. 3 dieser Verordnung werden in Gemeindegammelzentren (Altstoffsammelzentren) oder gemeindeübergreifenden Wertstoffzentren gesammelt.
- (5) Restmüll wird in der Müllverbrennungsanlage Zwentendorf behandelt. Alt- und Wertstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- (6) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des verwertbaren Abfalls wie nachfolgend angeführt:



GEMEINDEVORAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

Holsammlung:

1. Die Restmüllsammlung erfolgt in Behältern mit 80 L, 120 L, 240 L oder 1.100 L Volumen und anthrazitfarbigen Deckeln. Das Mindestbehältervolumen beträgt 80 Liter je Abfuhr.
Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können statt Behältern zur Wiederverwendung auch Säcke mit dem entsprechenden Jahresvolumen zugeteilt werden.
Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
2. Biomüll wird in Biotonnen mit 120 L oder 240 L Volumen und brauner Deckelfarbe gesammelt.
Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.
3. Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Sammel- und Verwertungssystem (SVS) erfolgt in gelben Säcken oder in gelben Tonnen.
4. Die Sammlung von Altpapier erfolgt in Tonnen mit 120 L, 240 L oder 1.100 L Volumen und roter Deckelfarbe. Die Tonnen werden jedem Grundstück zur Verfügung gestellt.
5. Kartonagen und Wellpappen werden gesondert gesammelt, entweder in Kartonagentonnen in der Holsammlung oder in den ASZ und WSZ in der Bringsammlung.
6. Aschetonnen werden bei Bedarf in einer Behältergröße von 240 L mit anthrazitfarbigen Deckeln zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt 7 Mal in den Monaten von Oktober bis April.

Bringsammlung:

1. Altglas (Hohlglass weiß bzw. Hohlglass bunt) wird in 240 L, 750 L, 1.100 L oder 1.500 L Tonnen gesammelt. (Deckelfarbe Weißglas: weiß, Deckelfarbe Buntglas: grün). Die Behälter sind so aufgestellt, dass auf etwa 60 Haushalte eine Sammelinsel kommt. Für Streusiedlungen ist je ein Behälter mit 240 L Volumen und der entsprechenden Deckelfarbe vorgesehen.
2. Die Sammlung von Eisen und Eisenschrott erfolgt bei den ASZ oder WSZ.
3. Weitere Altstoffe werden je nach Möglichkeit ebenso bei den ASZ oder WSZ gesammelt (siehe Anschlag an der Gemeindetafel bzw. beim Sammelzentrum).

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich erfolgen

- 13 oder 26 Einsammlungen von Restmüll
- 5 oder 13 Einsammlungen von Altpapier
- 23 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 13 Einsammlungen von Karton
- 7 Einsammlungen von Asche in Aschentonnen
- 13, 26 oder 52 Einsammlungen von Verpackungsabfällen

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt einmal jährlich. Zusätzlich besteht die Möglichkeit Sperrmüll zu den veröffentlichten Öffnungszeiten in folgende Wertstoffzentren beziehungsweise Altstoffsammelzentren zu bringen:

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| • WSZ Absdorf-Königsbrunn-Stetteldorf | • ASZ Großweikersdorf | • ASZ Tulbing |
| • WSZ Wagram Grafenwörth-Kirchberg am Wagram | • ASZ Königstetten | • ASZ Tulln a.d. Donau |
| • WSZ Sieghartskirchen | • ASZ Mauerbach | • ASZ Würmla |
| • WSZ Wienerwald Pressbaum-Tullnerbach-Wolfgraben | • ASZ Muckendorf-Wipfing | • ASZ Zeiselmauer-Wolfpassing |
| • ASZ Atzenbrugg | • ASZ Pixendorf Judenau-Langenrohr-Michelhausen | • ASZ Zwentendorf a.d. Donau |
| • ASZ Fels am Wagram | • ASZ St. Andrä-Wördern | |
| • ASZ Großriedenthal | • ASZ Sitzenberg-Reidling | |

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht aus einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Grundgebühr).
- (2) Die Höhe der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich indem die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine vervielfacht wird.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:
 1. Für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 240 L Altpapiertonne, bei 1.100 L Restmüll-Behälter inkl. einer 1.100 L Altpapiertonne bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 80 L	€ 10,70
b) für einen Müllbehälter von 120 L	€ 11,60
c) für einen Müllbehälter von 240 L	€ 13,20
d) für einen Müllbehälter von 1.100 L	€ 61,40
 2. Für die Abfuhr von Biomüll bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 120 L	€ 3,30
b) für einen Müllbehälter von 240 L	€ 6,60
 3. Für zusätzliche Müllbehälter für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) Restmülltonne 120 L mit 13 Entleerungen	€ 5,20
b) Restmülltonne 240 L mit 13 Entleerungen	€ 7,80
c) Restmülltonne 240 L mit 26 Entleerungen	€ 7,80
d) Restmülltonne 1.100 L mit 26 Entleerungen	€ 45,50
e) Papiertonne 240 L mit 5 Entleerungen	€ 10,00
f) Papiertonne 240 L mit 13 Entleerungen	€ 10,00
g) Papiertonne 1.100 L mit 13 Entleerungen	€ 28,10
h) Kartonagentonne 1.100 L mit 13 Entleerungen	€ 28,10
i) Biotonne 120 L mit 23 Entleerungen	€ 4,25
j) Biotonne 240 L mit 23 Entleerungen	€ 6,60



GEMEINDEVERBAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

k) Aschentonne 240 L mit 7 Entleerungen	€ 5,30
l) Windeltonne 80 L mit 26 Entleerungen	€ 3,60
m) Windeltonne 240 L mit 26 Entleerungen	€ 5,80
n) Windeltonne 1.100 L mit 26 Entleerungen	€ 28,10

4. Für zusätzliche Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter (inkl. Abfallwirtschaftsabgabe):

a) zusätzlicher Restmüllsack zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs	€ 4,00
b) zusätzlicher Windelsack zur Deckung eines vorübergehenden Bedarfs	€ 2,27

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 17% der Abfallwirtschaftsgebühr.
(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückeigentümer (Nutzungsberechtigten) die vom Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeverband abzugeben.



GEMEINDEVORAND FÜR ABFALLBESEITIGUNG IN DER
REGION TULLN

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich bis spätestens 06:00 Uhr morgens an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gut so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Bereitstellung der Müllbehälter

Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.